

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katina Schubert und Elif Eralp (LINKE)

vom 11. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. April 2023)

zum Thema:

Abschiebungen nach Moldau am 03.04.2023

und **Antwort** vom 26. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Mai 2023)

Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE) und Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15263
vom 11. April 2023
über Abschiebungen nach Moldau am 03.04.2023

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach einer Pressemitteilung des Bündnisses gegen Antiziganismus und Roma*-Empowerment (BARE) wurden am 03. April 2023 eine Massenabschiebung nach Moldau statt. Wie viele Personen waren von der Abschiebung betroffen? Bitte nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln.

Zu 1.:

Am 03.04.2023 wurden insgesamt 60 Personen nach Moldau und Serbien zurückgeführt. Davon erfolgten 42 Rückführungen für das Land Berlin – 32 nach Moldau und 10 nach Serbien. 18 Rückführungen erfolgten für andere Bundesländer. Eine differenzierte statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

2. Wurden Personen zum Zwecke der Abschiebung zur Nachtzeit (21 bis 6 Uhr, § 104 III StPO) durch die Polizei abgeholt? Wenn ja, bitte nach Uhrzeiten aufschlüsseln.

Zu 2.:

Zwei Betroffene wurden gegen 05:50 Uhr außerhalb des Zimmers (Wohnung) beim Verlassen der Unterkunft angetroffen.

3. Wie begründet der Senat in diesen Fällen die Schlechterstellung von Betroffenen von Abschiebungen gegenüber Tatverdächtigen einer Straftat?

Zu 3.:

Eine Schlechterstellung liegt nicht vor. Regelungen zum Betreten und Durchsuchen von Wohnungen zum Zwecke der Abschiebung finden sich in § 58 Abs. 7 AufenthG. Hiernach richtet sich der Vollzug der Abschiebung.

4. Wie lange befanden sich die Betroffenen in der Bundesrepublik?
5. Gibt es Erkenntnisse darüber, inwiefern die Betroffenen der Volksgruppe der Roma angehören? Wenn ja, wie viele der Betroffenen gehören dieser Volksgruppe an?
6. Hat der Senat Erkenntnisse darüber, ob es im Zuge der Abschiebungsmaßnahmen zu Familientrennungen gekommen ist? Wenn ja, in wie vielen Fällen?
7. Wenn ja, wie bewertet der Senat dies vor dem Hintergrund des Art. 6 GG und Art. 8 der EMRK?
8. Hat der Senat Erkenntnisse darüber, ob bei den Abschiebungsmaßnahmen schwer kranke und/oder behinderte Personen betroffen waren? Wenn ja, in wie vielen Fällen? Wie viele Personen davon sind pflegebedürftig?

Zu 4. - 8.:

Dem Senat liegen im Sinne der Fragestellungen keine statistischen Erfassungen vor. Hinsichtlich der Fragen 6. - 8. wird auf die Antworten der Schriftliche Anfrage 19/13185 vom 23.09.2022 zu den dortigen Fragen 4. - 6. verwiesen.

9. Liegen dem Senat Erkenntnisse über die Qualität und Verfügbarkeit medizinischer Versorgung in Moldau vor? Bitte ausführen.
10. Wie bewertet der Senat aus einer menschenrechtlichen Perspektive Abschiebungen in Länder, in denen Menschen eine adäquate medizinische Versorgung nicht zur Verfügung steht oder gar vor-enthalten wird?
11. Liegen dem Senat insbesondere Erkenntnisse über die Verfügbarkeit medizinischer Versorgung für Angehörige der Volksgruppe der Roma in Moldau vor? Bitte ebenfalls ausführen.

Zu 9. - 11.:

Asylrelevante Sachverhalte werden im Rahmen eines Asylverfahrens geprüft und bewertet. Die Zuständigkeit für die Beurteilung zielstaatsbezogener Sachverhalte wie z. B. die medizinische Versorgung im Herkunftsland liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Für eine eigene, davon abweichende Beurteilung zielstaatsbezogener Sachverhalte fehlt dem Senat die Entscheidungsbefugnis. Der Senat ist wegen der Bindungswirkung gemäß § 42 AsylG an die Entscheidung des BAMF gebunden.

Im Falle einer Ablehnung des Asylantrags wird die daraus resultierende Ausreisepflichtung durchgesetzt, wenn die Ausreisepflichtigen nicht die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise nutzen. Im Falle einer Abschiebung werden Ausreisepflichten im Einklang mit den geltenden Richtlinien der Regierungspolitik durchgesetzt, wobei vom Landesamt für Einwanderung (LEA) anhand der Umstände des Einzelfalls geprüft wird, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen.

12. Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, ob abgeschobene Personen in Deutschland oder in Moldau von häuslicher Gewalt betroffen waren?
13. Wie bewertet der Senat die Möglichkeiten in Moldau, hier adäquat Hilfe leisten zu können?
14. Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, ob von der Abschiebung Familien mit schulpflichtigen Kindern betroffen waren? Wenn ja, welche?
15. Liegen dem Senat Erkenntnisse über die Möglichkeiten für schulische Bildung für Angehörige der Volksgruppe der Roma in Moldau vor? Wenn ja, welche? Wie bewertet der Senat dies?

Zu 12. - 15.:

Dem Senat liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellungen vor. Auf die Antwort zu Frage 1. wird verwiesen.

Berlin, den 26. April 2023

In Vertretung

Dr. Nicola Böcker-Giannini
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport